

schaftlich oder ein Betriebszweig von der Ehefrau in Eigenverantwortung geführt, so kann die Bäuerin die Anmeldung als Selbständigerwerbende jederzeit vornehmen. Besonders sinnvoll ist die Anmeldung ab Beginn der gemeinsamen Tätigkeit oder bei Aufnahme der zusätzlichen Tätigkeit. Eine Umstellung erfolgt am besten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahrs. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

1. Die Ehefrau meldet sich bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse und bittet um die Aushändigung des Anmeldeformulars als Selbständigerwerbende.

2. Dieses Anmeldeformular wird zusammen mit dem «Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb» und Beilagen bei der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht. Der Fragebogen kann beim Schweizerischen Bauernverband bezogen werden (Adresse: Schweizerischer Bauern-

verband, Treuhand und Schätzungen, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, Tel. 056 462 51 11; E-Mail: info@sbv-treuhand.ch; Homepage: www.sbv-treuhand.ch.)

3. Die Bäuerin teilt mit ihrem Ehegatten die Aufgaben in der Betriebsführung. Sie ist damit am Unternehmerrisiko beteiligt.

4. Beim Buchhaltungsabschluss wird die Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten vorgenommen. Es muss keine separate Buchhaltung geführt, aber zwingend eine Einkommensaufteilung vorgenommen werden.

5. Beim Ausfüllen der Steuererklärung deklariert die Frau, analog der Einkommensaufteilung in der Buchhaltung, ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Nur wenn das eigene Einkommen aus der Steuererklärung ersichtlich ist, kann die AHV-Ausgleichskasse die entsprechenden Beiträge einverlangen.



(BILD ARCHIV)

### Antworten auf die Fragen zum Fallbeispiel auf Seite 1 des Merkblatts

• **Welches sind die Konsequenzen für ihren Alltag?**

Marco und Conny treffen bereits vor der Umstellung ihre wichtigen Entscheidungen partnerschaftlich und gemeinsam. Die Arbeitsteilung und die Verantwortungsbereiche sind zugeteilt. Conny ist zuständig für die Beerenproduktion, insbesondere was die gesamte Ernte und den Verkauf betrifft. Marco übernimmt nach Absprache mit Conny die Arbeiten zur Pflanzung, Düngung und den Pflanzenschutz der Beeren.

Die anderen Betriebszweige sind in der Hauptverantwortung von Marco. Sämtliche Einkäufe der Betriebsmittel erledigt Conny. Sie führt auch die Buchhaltung und die Korrespondenz des Betriebs. Demzufolge ergeben sich für das Paar keine

grossen Änderungen in ihrem beruflichen Alltag.

• **Welches sind die Konsequenzen für die Versicherungen und Steuern?**

Das Betriebsleiterehepaar kennt die ungefähren Jahresarbeitszeiten auf dem Betrieb. Entsprechend wird das landwirtschaftliche Einkommen aufgrund der Buchhaltungsergebnisse auf die beiden Partner aufgeteilt. Bei den Steuern und der AHV werden die Einkommensanteile als selbständige Erwerbstätigkeit deklariert.

• **Welches sind die rechtlichen Konsequenzen? Was passiert bei Scheidung oder Tod?**

Durch die gemeinsame Bewirtschaftung

des Landwirtschaftsbetriebs entsteht eine einfache Gesellschaft. Diese Betreibergesellschaft bewirtschaftet den Betrieb. Der Landwirtschaftsbetrieb ist nach wie vor im Eigentum von Marco. Bei Tod oder Scheidung werden dann die Vermögensbestandteile bewertet und zugeteilt.

• **Wie vorgehen zur Anerkennung als Selbständigerwerbende?**

Nachdem alle offenen Fragen geklärt sind, füllen Conny und Marco gemeinsam das Formular für Selbständige plus den «Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb» aus und senden das Formular samt geforderter Beilagen an die AHV-Gemeindezweigstelle.

### Impressum

Herausgeber: «die grüne» und Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau (LBL)  
 Bezug: LBL, 8315 Lindau, Tel. 052 354 97 00, lbl@lbl.ch, www.lbl.ch  
 Autor: Peter Kyburz, LBL  
 Redaktion: Irmgard Hemmerlein, LBL; Rita Helfenberger, LBL; Silvia Hohl, Rheineck; Peter Kyburz, LBL  
 Fachlektorat: Christian Kohli, SBV Versicherungen, Brugg; Ulrich Ryser, SBV Treuhand und Schätzungen, Brugg  
 Layout: Ruedi Dällenbach, Schweizer Agrarmedien GmbH  
 Das Projekt «Bewusst Bäuerin sein» wird von LBL/SRVA geführt und vom Eidgenössischen Büro für Gleichstellung finanziell unterstützt.



### Weitere Informationen

- ◆ Bewusst Bäuerin sein – Rechte und Pflichten der Ehepartner in der Landwirtschaft, Ordner A4, Ausgabe 2004, 432 Seiten, Fr. 87.–. Bestelladresse siehe Impressum
- ◆ Agro-Recht – Ein Ratgeber zu allgemeinen und bäuerlichen Rechtsfragen, Broschüre A4, Ausgabe 2005, 140 Seiten, Fr. 25.–
- ◆ Rechtsformen und Landwirtschaft – Der Weg zur zweckmässigen Rechtsform, Broschüre A4, Ausgabe 2004, 59 Seiten, Fr. 18.–
- ◆ Aufteilung des Erwerbseinkommens unter den Ehegatten, Schweizerischer Bauernverband, 5201 Brugg
- ◆ Kant. landw. Beratungs- und Agrotreuhandstellen

# Bäuerin: Angestellt oder selbständig auf dem Betrieb?

Trotz ihrer Mitarbeit auf dem Betrieb gelten viele Bäuerinnen als Nichterwerbstätige. Das muss nicht sein. Dieses Merkblatt zeigt, unter welchen Voraussetzungen sich die Bäuerin gegenüber der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende oder als lohnbeziehende Angestellte erklären kann.

In Partnerschaften auf dem Landwirtschaftsbetrieb werden Betriebsführung, Investitionen und die Betriebsentwicklung vom Betriebsleiterehepaar gemeinsam diskutiert und entschieden. Die Bäuerin

ist im Alltag demnach Mitunternehmerin, führt teilweise gar einen Betriebszweig eigenverantwortlich. Ein Blick in die Praxis zeigt aber, dass die rechtliche Stellung der Bäuerin im Betrieb diesen Funktionen oft

nicht entspricht: Die meisten Bäuerinnen gelten trotz ihrer Mitarbeit sozialversicherungsrechtlich als Nichterwerbstätige. Es stellt sich die Frage, ob dies noch zeitgemäss ist. Müsste die Bäuerin nicht auch nach aussen eine stärkere Stellung und mehr Anerkennung im Betrieb erhalten, entsprechend den Entwicklungen in der übrigen Gesellschaft? Wenn ja, wie könnte dies auch rechtlich geregelt werden?

### Drei Formen der Stellung der Bäuerin im Betrieb

Auf jedem Landwirtschaftsbetrieb kann die Bäuerin eine der drei folgenden Stellungen einnehmen:

#### Stellung der Bäuerin im Betrieb

Mitarbeiterin ohne Lohn

Angestellte mit Lohnausweis

Selbständigerwerbende

Welche Form das Betriebsleiterehepaar wählt, hängt von persönlichen und betrieblichen Faktoren ab.

**Entscheidungshilfe:** Je höher das betriebliche Einkommen sowie die Arbeitsleistung und Verantwortung der Bäuerin auf dem Betrieb ist, desto wichtiger ist eine korrekte Zuweisung der Einkommen unter den Ehegatten (Aufteilung des Einkommens).

### Merkblatt Nr. 8

Dies ist das achte von neun Merkblättern, welche bis Ende Jahr monatlich in der «grünen» erscheinen. Die Serie ist im Rahmen des Projekts «Bewusst Bäuerin sein» entstanden.

### Fallbeispiel: Als Bäuerin selbständige Unternehmerin auf dem Betrieb



Marco und Conny Inauen bewirtschaften seit einigen Jahren einen vielseitigen Landwirtschaftsbetrieb mit 30 ha Nutzfläche. Marco absolvierte eine landwirtschaftliche Ausbildung mit Betriebsleiterkurs und Conny eine kaufmännische Ausbildung. Seit der Hofübernahme arbeitet Conny mit grosser Freude und Engagement auf dem Betrieb mit. Die beiden Kinder besuchen jetzt die Primarschule, so dass Conny wieder mehr Zeit für die Mitarbeit auf dem Betrieb zur Verfügung steht. Seit drei Jahren werden auf dem Betrieb sehr erfolgreich Erdbeeren und Himbeeren angebaut. Für diesen Betriebszweig ist Conny hauptverantwortlich, insbesondere was die gesamte Vermarktung betrifft. Seit der Hofübernahme führt Conny die Buchhaltung, tätigt die

diversen Einkäufe von Betriebsmitteln und regelt den gesamten Geldverkehr. Überdies bespricht sie alle wichtigen Fragen der Betriebsleitung immer gemeinsam mit Marco. Kürzlich haben die beiden beschlossen, auf Neujahr den Betrieb auch nach aussen gemeinsam zu führen und Conny zur selbständig Erwerbstätigen zu erklären.

**Welche Fragen stellen sich?**

- Welches sind die Konsequenzen für ihren Alltag?
- Welches sind die Konsequenzen für Versicherungen und Steuern?
- Welches sind die rechtlichen Konsequenzen? Was passiert bei Scheidung oder Tod?
- Wie vorgehen zur Anerkennung als Selbständigerwerbende?

# Bäuerin kann von einem eigenen Lohn nur profitieren

Wenn die Bäuerin viel auf dem Betrieb mitarbeitet oder einen Betriebszweig hauptverantwortlich führt, empfiehlt es sich, das Einkommen unter den Ehepartnern aufzuteilen. Dies hat vor allem versicherungsrechtliche Vorteile.

**W**ie untenstehende Tabelle zeigt, hat die Bäuerin drei Möglichkeiten, ihre Mitarbeit im Betrieb formell zu regeln. Jede Form wirkt sich anders auf Sozialversicherungs- und Haftungsfragen aus. Während eine Einkommenszuweisung unter den Ehegatten für die Bäuerin viele Vorteile bringt, wirkt sich die unentgeltliche Mitarbeit der Bäuerin auf dem Betrieb nachteilig auf ihren Versicherungsschutz aus.

Bei der künftigen Mutterschaftsversicherung kommen nur Mütter mit

eigenem AHV-Einkommen in den Genuss eines Taggelds. Somit hat die klassische Form, die Mitarbeit auf dem Betrieb ohne Lohn, für die Bäuerin einen klaren Nachteil.

Grundlage des Kranken- und Unfallversicherungsschutzes der Bäuerin ohne AHV-Lohn bildet die Krankenkasse. Wegen der häufig geringen Deckung bei Tod oder Invalidität sollte deshalb der risikogerechten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss dem Vorsorgekonzept der Landwirtschaft besondere Beachtung

geschenkt werden. Eine individuelle Versicherungsberatung lohnt sich!

Arbeitet die Bäuerin unentgeltlich auf dem Betrieb, wird das landwirtschaftliche Einkommen vollständig dem AHV-Konto des Landwirts gutgeschrieben. Damit ist die Bäuerin bei Invalidität beziehungsweise ihre Angehörigen bei Todesfall zwar versichert, sehr oft aber nur mit der Minimalrente. Erst wenn ihr Mann ebenfalls eine Rente erhält (2. Rentenfall), wird das während der Ehe erwirtschaftete Einkommen je hälftig

(BILDER AGRARFOTO)



dem andern Ehepartner gutgeschrieben (gesplittet). Wenn die Bäuerin kein AHV-pflichtiges Einkommen hat, kann sie auch keine Vorsorge im Bereich der 2. Säule (berufliche Vorsorge) und der Säule 3a (gebundene Vorsorge) aufbauen.

## Einkommenszuweisung unter den Ehegatten

Auf zahlreichen Betrieben besteht heute zwischen den Ehepartnern die Auffassung, dass sämtliche wichtigen Entscheide in Betrieb, Haushalt und Familie gemeinsam und partnerschaftlich gefällt werden. Bisherige typische Arbeitsbereiche der Frau werden zunehmend auch von Männern übernommen oder umgekehrt.

Bäuerinnen sollen entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Engagement auch anerkannt und entlohnt werden. Die neue Rollenteilung soll auch nach aussen umgesetzt werden.

Wenn eine Bäuerin – einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeitszeit auf dem Betrieb leistet, – einen Betriebszweig hauptverantwortlich führt (z. B. Direktvermarktung), – zusammen mit dem Ehemann den Betrieb partnerschaftlich und gleichberechtigt führt,

sollte die Frage der Einkommenszuweisung unter den Ehepartnern ernsthaft in Betracht gezogen werden. Dies nicht nur, aber auch wegen der folgenden Vorteile bei den Sozialversicherungen.

## Deklaration eines Lohns für die Bäuerin

Gilt die Bäuerin als Angestellte des Betriebs, kann sie einen eigenen Lohn deklarieren. Dadurch verringert sich das Einkommen des Ehemanns. Während die Bäuerin auf ihrem Lohn den Satz von Arbeitnehmern (10,1%) an die AHV/IV bezahlt, rutscht der Landwirt in der degressiven Beitragsskala auf eine tiefere Stufe. Es resultiert gesamthaft eine jährliche Ersparnis bei den AHV-Beiträgen.

Da der Landwirt einen Teil seines Einkommens abgibt, resultiert bei ihm eine Reduktion der Versicherungsleistungen für die Hinterlassenen, bei Invalidität und beim Bezug einer Altersrente, bis die Ehegattin ebenfalls im Rentenalter steht. Für die Bäuerin, die ein Einkommen deklariert, verbessern sich die Leistungen bei den Sozialversicherungen.

Insgesamt ist die Bilanz in den meisten Fällen positiv.

Im Falle einer Scheidung verhält sich die Einkommenszuweisung neutral, da das AHV-Einkommen, das beide während der Ehe erwirtschaftet haben, je hälftig aufgeteilt wird. Dasselbe gilt auch für die während der Ehe einbezahlten Beiträge in die 2. Säule.

Für die Mutterschaftsversicherung/Erwerbsersatz EO gilt: Verfügt die Bäuerin über ein AHV-Einkommen, erhält sie bei der kommenden Mutterschaftsversicherung die Mutterschaftstaggelder.

## Bäuerin erklärt sich als Selbständigerwerbende

Führt ein Ehepaar den Betrieb partnerschaftlich und gleichberechtigt oder führt die Bäuerin eigenverantwortlich einen Betriebszweig, beispielsweise die Direktvermarktung, Gästebewirtung, Beerenproduktion oder Hühnerhaltung, dann kann sie sich bei der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende anmelden.

Damit eine selbständige Tätigkeit vorliegt, muss die Bäuerin offiziell mit ihrem Namen auftreten, also beispielsweise Futtermittel einkaufen, den An- und Verkauf von Pflanzen vornehmen oder Zahlungsaufträge unterzeichnen. Selbstverständlich soll sie auch über ein eigenes Geschäftskonto oder über jenes des Ehemanns verfügen. Sie muss also unternehmerisch tätig sein und als gleichberechtigte Partnerin ihres Ehegatten auch das unternehmerische Risiko tragen.

Wird der ganze Betrieb partner-

## Mögliche Formen der Einkommenszuweisung für die Bäuerin

Kriterien	Bäuerin als Mitarbeiterin ohne AHV-Lohn	Einkommenszuweisung unter den Ehegatten	
	(Klassische Form)	Bäuerin als Angestellte mit AHV-Lohn	Bäuerin als Selbständigerwerbende
Rechtliche Stellung der Bäuerin	Bäuerin ist mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn 1). Gesamtes AHV-Einkommen wird über Landwirt abgerechnet.	Bäuerin ist Angestellte auf dem Betrieb mit eigenem AHV-Lohn. (Sie gilt als mitarbeitendes Familienmitglied 1).	Bäuerin ist Mitunternehmerin und gilt als Selbständigerwerbende mit eigenem AHV-Einkommen.
Einkommen	Offiziell kein Einkommen, somit kein AHV-Lohn	Lohnausweis: Auf dem deklarierten Einkommen wird AHV abgerechnet.	Erfolgsabhängige Einkommensaufteilung zwischen den Partnern.
Sozialversicherungen	Gesamtes Einkommen wird bei AHV über Landwirt abgerechnet. Bäuerin gilt als mitarbeitendes Familienmitglied ohne eigene AHV-Beiträge 1).	Lohn der Bäuerin wird bei AHV abgerechnet. Bäuerin gilt als mitarbeitendes Familienmitglied gemäss FLG 1).	Beide Partner gelten als Selbständigerwerbende. Keine Versicherungs-Obligationen wie für Arbeitnehmende.
Haftung	Landwirt haftet alleine mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen. Bäuerin haftet mit ihrem im Betrieb investierten Geld, sofern kein Darlehensvertrag besteht (stille Teilhaberin).		Beide Ehepartner haften mit ihrem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen
Scheidung oder Tod	Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen bei Scheidung und Tod (ZGB)		
Steuern	Die Ehegatten werden zusammen besteuert. Abzug bei wesentlicher Mitarbeit der Bäuerin.	Ehegatten werden zusammen besteuert. Bäuerin kann alle Abzüge einer Lohnbezügerin geltend machen.	Die Ehegatten werden als Selbständigerwerbende gemeinsam besteuert.
Direktzahlungen	Alle Formen haben keinen Einfluss auf den Anspruch auf Direktzahlungen. Auch die Einkommens- und Vermögensgrenzen werden dadurch nicht verändert.		

1) Mitarbeitende Familienmitglieder unterstehen nicht den Versicherungsobligatorien, welche für die familienfremden Arbeitnehmenden gelten (BVG, UVG, Krankenversicherung gemäss NAV, Arbeitslosenversicherung ALV).

## Fragebogen beantworten

Personen, die sich gegenüber den Sozialversicherungen als Selbständigerwerbende deklarieren lassen wollen, sollten eine objektive Beurteilung ihrer eigenen Situation vornehmen. Zu diesem Zweck wurde vom Schweizerischen Bauernverband in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und den kantonalen Ausgleichskassen ein Fragebogen entwickelt. Dieser dient zugleich als Beilage zur Anerkennung der Selbständigkeit bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

**Tipp:** Vor der Anmeldung mit dem Treuhänder/Buchhalter/Steuerberater Kontakt aufnehmen, um die notwendigen Weichen in der Betriebsführung, Vertragsregelung, Buchhaltung und Steuerplanung zu stellen. Weiter ist eine umfassende Versicherungsberatung vorzunehmen.